

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3931, 15/4237, 15/4416 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 7 § 23c Abs. 8 Satz 2 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes) wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2005 zum Zwecke der Evaluierung einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 23a bis 23f, 45 und 46 dieses Gesetzes sowie nach den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes während deren Geltungsdauer. In dem Bericht sind die in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Angaben zu berücksichtigen.“

Berlin, den 2. Dezember 2004

**Dr. Gesine Löttsch
Petra Pau**

Begründung

Im Artikel 2 Nr. 8 (§ 47 ZFdG) wird die Geltungsdauer der §§ 23a bis 23f sowie der §§ 45 bis 47 ZFdG bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Im Widerspruch dazu wird dem Gremium in § 23c Abs. 8 Satz 2 ZFdG erst nach drei Jahren – wenn das Gesetz in der jetzigen Fassung bereits außer Kraft getreten ist – ein zusammenfassender Bericht an den Deutschen Bundestag auferlegt. Da die Vorläuferregelung im Außenwirtschaftsgesetz schon seit zwölf Jahren in Kraft ist, besteht für das Gremium durchaus die Möglichkeit, dem Deutschen Bundestag bereits zum 30. Juni 2005 einen Bericht für Evaluierungszwecke zu erstatten. Ohne einen solchen Erfahrungsbericht kann der Deutsche Bundestag bis zum 31. Dezember 2005 keine fundierte Entscheidung über die Fortgeltung oder das Außerkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung treffen.

